

Allgemeine Vertragsbedingungen: Sponsoring-Vertrag

Diese Vertragsbedingungen finden Anwendung, sofern ein Sponsoring-Engagement durch willentliches Ausfüllen des vom **SV Germania 1916 Schwalheim e.V.**, (Anschrift: An der Faulweide, 61231 Bad Nauheim-Schwalheim) vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jürgen Frendl und den 2. Vorsitzenden Gregor Leonowicz, nachfolgend „Verein“ genannt, bereitgestellten Werbeflyers durch den Kunden (im Nachfolgenden „Sponsor“ genannt) durch Unterschrift zustande kommt.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass der Sponsor durch den Verein die Möglichkeit erhält auf sein Geschäftsmodell mit Hilfe von beispielsweise Banden-Werbung, aufmerksam zu machen. Der Verein erhält hierfür einen entsprechend vereinbarten Geldbetrag. Der Sponsor ist ein Unternehmen das sich insbesondere auch der Förderung des Sports verpflichtet fühlt. Dem Sponsor ist es daher ein Anliegen den Verein zu unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Autorisierung des Sponsors zum Ko-Sponsor *des Vereins*.

§ 2 Leistungen des Vereins

Der Verein räumt dem Sponsor während der Vertragsdauer folgende Rechte ein:

- Der Sponsor darf sich in der Öffentlichkeit als Ko-Sponsor des Vereins bezeichnen und diese Bezeichnung im Rahmen der Marktkommunikation, z.B. auf Geschäftspapieren, in Anzeigen, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen nutzen. Zur Nutzung des Vereins- bzw. Veranstaltungslogos und sonstiger offizieller Embleme ist der Sponsor, für die oben genannten Zwecke, ebenfalls berechtigt (Ein Logo kann bei Bedarf angefragt werden).
- Nutzung entsprechender Flächen (an Zäunen oder Gittern; Absprache erfolgt individuell) zur Anbringung der in Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“ beschriebenen Anzahl von Bannern.
- Bereitstellung von Dauerkarten für sämtliche Heimspiele der Seniorenmannschaften des Vereins. (Anzahl ergibt sich aus Anlage 1: „Sponsoring-Pakete“).
- Nennung (in Form von Logo oder Schriftzug) auf Sponsorentafel. Die Größe des Logos/Schriftzug ist hierbei abhängig vom gewählten Paket aus Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“.

Nachfolgendes ist nur zutreffend im Paket „Platin“ (siehe Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“)

- Nennung des Sponsors auf Internetauftritten des Vereins (unter anderem Facebook, Instagram, Homepage etc.). Diese Nennungen können im Rahmen von wöchentlichen Spieltags-Ankündigungen, Spieler-Vorstellungen oder sonstigen Bekanntmachungen erfolgen.

Die genannten Leistungen können entsprechend der in Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“ gewählten Optionen abweichen.

§ 3 Leistungen des Sponsors

Als Gegenleistung für die Leistungen des Vereins zahlt der Sponsor einen entsprechenden Geldbetrag in Euro (€) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Höhe des Geldbetrags richtet sich nach der in Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“ gewählten Optionen/Pakete.

Die Zahlung durch den Sponsor erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Verein auf das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen rein netto. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Verein Verzugszinsen auf den jeweils geschuldeten fälligen Betrag in Höhe von 2% Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu.

Die Kosten für die Herstellung und Anbringung von Werbemitteln des Sponsors trägt der Sponsor. Der Sponsor räumt dem Verein das Recht ein, seinen Namen und das entsprechende Logo für die Umsetzung der in §2 beschriebenen Leistungen, nutzen zu dürfen. Des Weiteren stellt der Sponsor dem Verein ein Logo in entsprechender Qualität und in digitaler Form zur Verfügung.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift (Datum der Unterschrift) und wird zunächst mit einer entsprechenden Laufzeit, mindestens jedoch für 1 Jahr, geschlossen. Die Laufzeit wird in Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“ genannt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht vom Verein oder Sponsor mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende des betreffenden Vertragsjahres gekündigt wird.

Kündigungen bedürfen der Schriftform und können auch auf elektronischem Weg an: Sponsoring@SVG-Schwalheim.de übersendet werden.

§ 5 Vertraulichkeit und Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrags sowie damit in Zusammenhang stehende Informationen vertraulich zu behandeln. Vertragsvereinbarungen werden gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bekannt gegeben. Zudem verpflichten sich beide Vertragspartner, negative Äußerungen jeder Art über den anderen zu unterlassen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Verein übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten, die vom Sponsor angestrebte Werbewirkung auch erreichen. Seine Haftung aus diesem Vertrag wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vertragsstrafe

Für den Fall eines ernsthaften Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen vereinbaren die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 (zweihundert) Euro an den Vertragspartner zu zahlen. Zudem behalten sich beide Vertragspartner vor, weiteren Schaden geltend zu machen.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund/Vorzeitige Vertragsbeendigung

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Vereinsregeln oder Verbandsregeln verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 9 Schriftformen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder vertragliche Lücke durch eine neue oder ergänzende Regelung zu ersetzen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Nauheim, Ortsteil Schwalheim. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird Friedberg (Hessen) vereinbart.

Anlagen: Anlage 1 „Sponsoring-Pakete“